

Schnitt des geistlichen Kleides gab erst die vierte Lateransynode. Bis zum 12. Jahrhundert nämlich trugen die Geistlichen die alte toga in der Form des Pallium, oder die Casula, d. h. einen rings geschlossenen Ueberwurf, der nur für den Kopf eine Öffnung hatte. Da nun die Laien angefangen hatten, das Pallium bequemer einzurichten, indem sie es vorne öffneten und an den Seiten mit Aermeln versehen, nahmen auch die Geistlichen diese Neuerung für ihre Kleidung an. Dem widersetzten sich zuerst die Particularsynoden; so erklärte die Synode von York 1195 (c. 6), daß unter standesgemäßer geistlicher Kleidung nicht die cappae manicatae verstanden seien (Hefele V, 761). Den nämlichen Sinn hat die Bestimmung eines Concils zu Aignon 1209 (c. 18), wonach die Cleriker geschlossene Kleider tragen sollen (Hefele V, 846). In derselben Form scharf dann die vierte Lateransynode (das zwölfte allgemeine Concil von 1215) den Clerikern ein, daß ihre Kleider stets geschlossen sein sollen, und wiederholt auch frühere Vorschriften, wonach dieselben nicht zu kurz und nicht zu lang, nicht roth und nicht grün sein dürfen (c. 16; Hefele V, 887). Diese Vorschrift wurde auf den späteren Particularsynoden immer erneuert. Auf der Provinzialsynode zu Saumur 1294 ward hinzugefügt, daß das geschlossene Kleid schwarz sein müsse, auf dem Provinzialconcil zu Ravenna 1314 (c. 10), daß es bis zu den Knöcheln reichen solle; dieß ist demnach die erste Erwähnung des Talars. Ausführliche Vorschriften auch über die Kleidung der Geistlichen gab Clemens V. auf dem Concil zu Vienne 1312; dieselben sind mit den Acten des Concils verloren gegangen, aber in den Commentaren des Corpus juris Lib. III, tit. 1 zu finden und erneuern nur die schon oft gegebenen Vorschriften. Im Ganzen ist die Gesetzgebung des 13., 14. und 15. Jahrhunderts hauptsächlich darauf gerichtet, den Geistlichen die Theilnahme an den damals unvernünftig wechselnden und ausschweifenden Moden zu verbieten. Indes mußte das geschlossene Gewand doch auch den Bedellungen unterliegen, welche veränderte Sitte und Anschauung mitbrachte, und man verstand daher darunter nicht mehr die ringsum gewebte oder festgenähte Casula, welche für das Messgewand in Gebrauch blieb, sondern jedes vorn geschlossene Kleid, wenn es nur zugeknöpft oder durch einen Gürtel zusammengehalten war. Daher trifft eine Synode zu Sabina 1494 die Bestimmung (c. 10), daß die höheren Cleriker öffentlich nie ohne das Cingulum über dem Talar erscheinen sollen; welcher wird hier wieder ausgesprochen, was in jedem jedenfalls schon durch den usus eingewurzelt war, daß die dem geistlichen Stande gebührenden Kleider schwarz oder violett sein sollen. Bei den angegebenen Bestimmungen blieb es bis zum Concil von Trident. Auf diesem wurden (Sess. IV, c. 6 De reform.) die Bestimmungen Clemens V. von 1312 erneuert, und das geistliche Kleid ward als Bedingung des privilegium fori

gefordert (Sess. XXIII, c. 6 De reform.); im Einzelnen aber wurden die betreffenden Vorschriften der bischöflichen Jurisdiction überwiesen. Seitdem ist es allgemeines Recht geblieben, daß die Geistlichen sich durch Form und Farbe der Kleidung von den Laien unterscheiden müssen; im Einzelnen aber haben sich unter den Augen der Bischöfe, trotz der Bestimmung Sixtus' V., daß nur der Talar als geistliches Kleid zu betrachten sei (Cum sacrosanctam a. 1589), verschiedene Arten der geistlichen Tracht herausgebildet. Bei den katholischen Völkern des Südens hält man, in Europa wie in America, an dem Talar oder der Soutane mit dem Cingulum fest; in den nördlichen Ländern, wo die Katholiken unter den Protestanten wohnen, ist den Geistlichen der kürzere Gehrock oder die Soutanelle gestattet. Auch bei letzterer wird an der alten Bestimmung, daß sie vorn geschlossen sein solle, festgehalten. Bezüglich der Weinkleider hat das Bestreben, an der frühern, durch die Mode abgeschafften Tracht festzuhalten, noch auf dem Wiener Provinzialconcil von 1858 (tit. 5, cap. 8; Coll. Lacens. V, 199) dazu geführt, die langen Weinkleider zu verbieten, während sonst die kurzen Hosen (escarpins) mit Strümpfen oder Gamaschen allgemein abgelegt und durch lange Weinkleider ersetzt sind. In manchen Diöcesen bestehen noch besondere Vorschriften für die Celebration der heiligen Messe, z. B. daß sie nur im Talar geschehen darf, oder daß Kanonensstiefel am Altar verboten sind. Als Bild des jus vigens können die Bestimmungen des Kölner Provinzialconcils von 1860 gelten. In den Statuten desselben heißt es, tit. III, c. 37: *Stricto mandamus et ordinamus, ut [clericis] semper induti sint veste talari in functionibus sacris, in quibus quidem usum vestium brevium omnino prohibemus; et extra functiones semper saltem veste breviori, sutanella, quae vocatur, induti prodeant, nec unquam vestes clarioris coloris, quas quidem penitus interdiximus, gerant; et ut, quando ex officio actui publico saeculari assistere debent, veste talari cum mantello oblongo nigri coloris ac bireto induti intersint* (Coll. Lac. V, 380). Diese letzte Vorschrift ist eine Concession an die Anschauungen der neuern Zeit, wonach der Geistliche auch als Staats- oder Gemeindebeamter zu betrachten und demnach mit einer diese Stellung bezeichnenden Amtstracht auszustatten ist. (Vgl. Binterim, Denkw. III, 2, 385 ff.)

Für die höhere Geistlichkeit gelten im Allgemeinen, wenigstens im Abendlande, in Bezug auf die Form der Kleider die nämlichen Vorschriften wie für die niederen Cleriker; nur sind für dieselben andere Farben üblich und vorgeschrieben. Den Capiteln einzelner alten Domkirchen ist auf Antrag des betreffenden Bischofs das Vorrecht verliehen, violetten oder auch rothen Talar mit gleichfarbigem Cingulum zu tragen. Die Bischöfe tragen violetten Talar oder violette Soutane mit Hals-